



Verhältnismäßig und zumutbar: Haftung nach dem **LIEFERKETTENGESETZ**

Eine Veröffentlichung der Initiative Lieferkettengesetz

September 2020

EINLEITUNG

Seit der Entscheidung der Bundesregierung, die Konsequenzen aus dem Scheitern der freiwilligen Unternehmensverantwortung zu ziehen und entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag ein Lieferkettengesetz auf den Weg zu bringen, wird hitzig über dessen Ausgestaltung gestritten. Besonders umstritten ist die Frage, ob Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland zivilrechtlich haften sollten. Für die mehr als 100 zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich zur Initiative Lieferkettengesetz zusammengeschlossen haben, ist klar, dass das Gesetz die zivilrechtliche Haftbarkeit von Unternehmen vorsehen muss. Sonst wäre es wirkungslos und nicht geeignet, den Rechtsschutz von Betroffenen zu verbessern. Vertreter*innen von Wirtschaftsverbänden versuchen dagegen, die Vorschläge zur zivilrechtlichen Haftung durch irreführende Behauptungen in den Medien zu diskreditieren. Auch deshalb wird die Debatte über die zivilrechtliche Haftung momentan besonders erbittert geführt. Mit diesem Briefing wollen wir zur Versachlichung der Debatte beitragen und zeigen, dass es bei der zivilrechtlichen Haftung tatsächlich um die Wiedergutmachung von schwerwiegenden Einzelfällen geht, bei denen eindeutige Pflichtverstöße vorlagen.

Irreführende Behauptungen zur Haftung

In den letzten Wochen behaupteten Vertreter*innen von Wirtschaftsverbänden in den Medien immer wieder, dass das Lieferkettengesetz zu einer Klagewelle führen werde, die Haftungsrisiken unüberschaubar seien und dass Unternehmen damit angeblich für das Verhalten von Dritten haften müssten.¹ Insbesondere die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) stach mit solchen Aussagen hervor:

Peter Clever, Mitglied der Hauptgeschäftsführung der BDA, sagte gegenüber dem Handelsblatt: „Der Maschinenbauer beispielsweise weiß doch gar nicht, woher das Metall kommt, das in den Kabeln steckt, die er verbaut. Wie soll er da für Menschenrechtsverletzungen haftbar gemacht werden?“²

Steffen Kampeter, Hauptgeschäftsführer der BDA, bekundete im Deutschlandfunk, es sei problematisch, wenn Unternehmen für Missstände aufkommen müssten, die auf Dritte zurückzuführen seien und nicht in ihrem eigenen Verschulden lägen. Dies sei unter keinen Umständen zu akzeptieren.³

¹ Siehe etwa Handelsblatt online vom 13.12.2019, Menschenrechte, Arbeitgeber machen Front gegen geplantes Lieferkettengesetz, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/menschenrechte-arbeitgeber-machen-front-gegen-geplantes-lieferkettengesetz/25332602.html?ticket=ST-10772404-mHelLmt3vTeHuoBtgRLC-AP3>, letzter Abruf 24.07.2020, sowie folgende Fußnoten.

² Handelsblatt online vom 12.08.2020, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/haftung-das-lieferkettengesetz-kommt-und-wird-durch-china-zum-problem/26085990.html>

³ Zeit online vom 21.08.2020, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2020-07/lieferkettengesetz-initiative-menschenrecht-sicherung-unternehmen>

Die Wirtschaftsverbände stellen die Vorschläge zur zivilrechtlichen Haftung als vollkommen überzogen dar und unterstellen, man wolle Unternehmen für Schäden zur Verantwortung ziehen, auf die sie keinerlei Einfluss haben.

In diesem Briefing unterziehen wir einige der Behauptungen einem Faktencheck und stellen sie richtig (Teil 1). Durch kurze Praxisbeispiele veranschaulichen wir, in welchen Fällen eine Haftung nach dem Lieferkettengesetz in Betracht käme, in welchen aber auch nicht (Teil 2). Dadurch zeigen wir:

- Es geht nicht darum, Unternehmen für Fehlverhalten von Dritten verantwortlich zu machen. Eine Haftung müssen Unternehmen nur befürchten, wenn sie ihre eigenen Sorgfaltspflichten verletzt haben und dadurch kausal ein Schaden entstanden ist, der vorhersehbar und vermeidbar war.
- Ein Lieferkettengesetz orientiert sich an den von der Rechtsprechung entwickelten und anerkannten Grundsätzen zur deliktsrechtlichen Sorgfaltspflicht⁴, die auf den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr übertragen werden müssen, um die im Zuge der Globalisierung entstandenen Rechtslücken zu schließen.
- Es droht keine Klagewelle. Im Gegenteil: Das Lieferkettengesetz würde in erster Linie präventiv wirken und Unternehmen dazu veranlassen, effektive Risikomanagementsysteme aufzubauen, mit denen Schäden an Mensch und Umwelt vermieden werden können.
- Eine Haftung kommt nur bei schwerwiegenden und selten auftretenden Einzelfällen in Betracht, bei denen gravierend gegen Pflichten verstoßen wurde. Ohne dass diese Voraussetzungen gegeben sind, wird kein/e Rechtsanwält*in von Betroffenen das bei transnationalen Klagen enorme Prozess- und Kostenrisiko auf sich nehmen. Auch die Erfahrung mit dem französischen Gesetz zeigt, dass Nichtregierungsorganisationen nur in schwerwiegenden Einzelfällen eine Klage anstrengen.

⁴ Siehe dazu BGH, Urteil vom 14.10.1964 – I b ZR 7/63, NJW 1965, 197, insbes. III.2, sog. Rohrkrepiere-Fall.

TEIL 1: FAKTENCHECK UND RICHTIGSTELLUNG

VON FALSCHBEHAUPTUNGEN

Neben der vermeintlich ausufernden Haftung (Irrtum 2 + 3) wird gegen ein Lieferkettengesetz insbesondere ins Feld geführt, dass es zu unbestimmt sei (Irrtum 4) und Deutschland damit einen Sonderweg beschreibe (Irrtum 1).

Irrtum 1: Ein nationaler Alleingang würde deutsche Unternehmen benachteiligen (gerade in der Corona-Krise).

Richtig ist: Andere Länder haben bereits ähnliche Gesetze verabschiedet oder haben es vor. Zudem arbeitet die EU-Kommission an einer EU-weiten Regelung. Von einem nationalen Alleingang Deutschlands kann daher nicht die Rede sein.

Deutschland wäre keineswegs das erste Land, das unternehmerische Sorgfaltspflichten verbindlich verankern würde. In mehreren europäischen Ländern wurden bereits Sorgfaltspflichten-Gesetze verabschiedet, die teilweise auch eine Haftung oder Sanktionen bei Verstößen vorsehen.⁵ In Frankreich sind Unternehmen seit 2017 zu menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt für ihre Lieferketten verpflichtet, im Schadensfall sind Entschädigungsklagen von Betroffenen vor französischen Gerichten möglich.⁶ In den Niederlanden wurde 2019 ein Gesetz gegen Kinderarbeit⁷ erlassen, Verstöße dagegen werden mit Bußgeldern geahndet. In Großbritannien gibt es bereits seit 2015 ein Gesetz gegen Moderne Sklaverei⁸ und in Italien wurde das Unternehmenshaftungsgesetz um einen Katalog verschiedener Menschenrechtsverletzungen und Umweltbeeinträchtigungen ergänzt. Zudem sind in der Schweiz, Norwegen, Luxemburg, Dänemark und Finnland Vorschläge zur gesetzlichen Verankerung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Arbeit.⁹ Auch der EU Justizkommissar Reynders hat angekündigt, Anfang 2021 einen Vorschlag vorzulegen, der menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten für europäische Unternehmen und bei Verstößen ordnungsrechtliche Maßnahmen und zivilrechtliche

⁵ FES, Gesetzliche Verpflichtungen zur Sorgfalt im weltweiten Vergleich, September 2019, abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/15675.pdf>

⁶ LOI n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000034290626&date-Texte=20200727>,

letzter Abruf 24.07.2020.

⁷ Wet Zorgplicht Kinderarbeid, Stadsblad 2019, 401, abrufbar unter: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2019-401.html>, letzter Abruf 24.07.2020.

⁸ Modern Slavery Act 2015, abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted>, letzter Abruf 24.07.2020.

⁹ Siehe dazu die Übersicht auf der Seite von ECCJ, abrufbar: <https://corporatejustice.org/evidence-for-mhrdd-may-2020-.pdf>

Haftung vorsehen soll. Bis dieser Vorschlag verabschiedet wird, vergehen jedoch voraussichtlich noch mehrere Jahre. Mit einer eigenen Regelung könnte Deutschland den Aushandlungsprozess auf EU-Ebene aktiv mitgestalten und sich für das schnelle Zustandekommen einer wirksamen europäischen Regelung zu nachhaltigen Lieferketten einsetzen, die diesbezüglich ein level playing field in der EU schafft.

Es ist nicht ersichtlich, dass die in anderen Ländern existierenden Regelungen für die dortigen Unternehmen zu Wettbewerbsnachteilen geführt hätten. Im Gegenteil erweist sich häufig eher die Nichteinhaltung von Standards als schädlich für Unternehmen und das Ansehen der deutschen Wirtschaft, wie die Skandale der letzten Zeit gezeigt haben: Abgasmanipulationen, der Dambruch im brasilianischen Brumadinho, Cum Ex, Wirecard und zuletzt die massenhaften Corona-Infektionen in Schlachthöfen.¹⁰ Zudem soll das Lieferkettengesetz gemäß dem Vorschlag der Initiative Lieferkettengesetz¹¹ auf in Deutschland ansässige und geschäftstätige Unternehmen anwendbar sein. Das heißt, für alle Unternehmen, die auf dem deutschen Markt aktiv sein wollen, gelten die gleichen Regeln. Mehr als 60 deutsche Unternehmen haben sich bereits öffentlich für ein Lieferkettengesetz ausgesprochen, da sie sich ebenfalls mehr Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer wünschen.¹²

Die Corona-Krise hat gezeigt, wie fragil die extrem komplexen globalen Lieferketten aktuell sind. Durch den Aufbau umfassender Risikomanagement-Systeme können Lieferketten resilienter gestaltet werden, um zukünftigen Krisen vorzubeugen oder sie besser zu bewältigen. Unternehmen, die über solche Managementsysteme verfügen und ihre Lieferketten regelmäßig auf Risiken analysieren, kennen diese besser und verfügen im Zweifel über verlässlichere Beziehungen mit ihren Zulieferern; ihnen fällt es dadurch leichter, Lieferengpässen vorzubeugen. Bei den aufgrund der Corona-Krise ohnehin nötigen Umstrukturierungen kann ein Lieferkettengesetz dazu beitragen, Unternehmen von Anfang an dazu anzuhalten, ihre Geschäftsbeziehungen stabil und nachhaltig zu gestalten.

¹⁰ Siehe etwa Zeit online vom 14.10.2015, Volkswagen, Mit jedem Tag wird die Summe größer, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2015-10/volkswagen-diesel-affe-kosten-klagewelle>, letzter Abruf 24.07.2020.

¹¹ Initiative Lieferkettengesetz, Rechtsgutachten, Februar 2020, S. 28, abrufbar unter: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/200527_lk_rechtsgutachten_webversion_ds.pdf

¹² Siehe etwa Business statement, Unsere Verantwortung in einer globalisierten Welt, Für eine gesetzliche Regelung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten, abrufbar unter: https://www.business-human-rights.org/sites/default/files/BusinessStatement_Update_072020_1.pdf, letzter Abruf 29.07.2020.

Irrtum 2: Unternehmen müssten für Dritte haften, deren Verhalten sie nicht beeinflussen können und wären unkalkulierbaren Haftungsrisiken entlang der gesamten Lieferkette ausgesetzt.

Richtig ist: Unternehmen müssten nur haften, wenn sie ihre eigenen Sorgfaltspflichten verletzt haben und dadurch kausal ein Schaden entstanden ist, den sie vorhersehen und mit angemessener Sorgfalt hätten vermeiden können.

Das Lieferkettengesetz würde keine pauschale Haftung für Menschenrechtsverletzungen in der Wertschöpfungskette festlegen, wie dies bspw. bei der Gefährdungshaftung in § 1 Produkthaftungsgesetz der Fall ist. Nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Hersteller von Produkten verschuldensunabhängig für bei den Verwender*innen durch Produktfehler ausgelöste Rechtsverletzungen. Die Haftung nach dem Lieferkettengesetz würde dagegen den allgemeinen deliktsrechtlichen Regeln der Haftung für eigenes Verschulden nach § 823 BGB folgen. Eine Haftung ist danach nur denkbar, wenn ein Unternehmen bzw. seine Vertretungsorgane ihre eigenen nach dem Lieferkettengesetz bestehenden Sorgfaltspflichten verletzt haben, also etwa keine angemessene Risikoanalyse durchgeführt oder keine Maßnahmen ergriffen haben, um erkannte Risiken zu minimieren. Die Erfüllung dieser Pflichten ist Unternehmen auch möglich. Bereits jetzt bestehen umfangreiche Kontrollpflichten in Bezug auf Lieferketten, etwa durch produktsicherheitsrechtliche Vorschriften. Die Strukturen für die Durchführung eines angemessenen Risikomanagements sind daher häufig bereits vorhanden. Durch die Verletzung von Sorgfaltspflichten muss in kausaler Weise ein Schaden an geschützten Rechtsgütern (wie dem Leben oder der Gesundheit von Arbeiter*innen) entstanden sein. Zudem muss schuldhaftes Verhalten im Sinne von § 276 BGB vorliegen. Das ist bei Vorsatz in Bezug auf den Schaden der Fall – was so gut wie nie gegeben sein wird – oder bei Fahrlässigkeit.

Es wird also in aller Regel um Fahrlässigkeit gehen, wofür der Schaden vorhersehbar und mit den Mitteln angemessener Sorgfalt vermeidbar gewesen sein muss. Diese Anforderungen des deutschen Deliktsrechts sind sehr streng und würden durch die Einführung eines Lieferkettengesetzes nicht außer Kraft gesetzt. Unternehmen müssten demnach nur mit einer zivilrechtlichen Haftung rechnen, wenn sie selbst in kausaler Weise durch eine Vernachlässigung ihrer Sorgfaltspflichten zu einer vorhersehbaren und durch angemessene Sorgfaltsmaßnahmen vermeidbaren Menschenrechtsverletzung beigetragen haben. Dadurch ist sichergestellt, dass sie nur für (Schadens-)Ereignisse haften, die sie auch beeinflussen können und keinen unkalkulierbaren Haftungsrisiken für Vorfälle in entfernten Stufen ihrer Lieferketten ausgesetzt würden. Tatsächlich wird sich die Haftung aller Wahrscheinlichkeit nach auf wenige und schwerwiegende Einzelfälle beschränken, bei denen Sorgfaltspflichten eindeutig missachtet wurden.

Das Rechtsgutachten der Initiative Lieferkettengesetz und die Eckpunkte von BMZ und BMAS von März 2020 sehen zudem lediglich eine zivilrechtliche Haftung und öffentlich-rechtliche Sanktionen wie Bußgelder vor. Eine strafrechtliche Verfolgung ist dagegen nicht geplant, anders als

teilweise behauptet, stünden Unternehmer mit einem Lieferkettengesetz also keineswegs „bereits mit beiden Beinen im Gefängnis“.¹³

Irrtum 3: Unternehmen müssten eine Klagewelle befürchten.

Richtig ist: Das Lieferkettengesetz soll in erster Linie präventiv wirken. Indem Unternehmen verpflichtet werden, effektive Risikomanagementsysteme aufzubauen, sollen möglichst viele Schäden an Menschen und Umwelt im Vorfeld vermieden werden, sodass Schadenersatzklagen gar nicht erst nötig würden.

Dass Unternehmen mit einem Lieferkettengesetz keine Klagewelle droht, zeigt auch das Beispiel Frankreich. Aktuell gibt es dort fünf Verfahren, die sich auf das 2017 verabschiedete Sorgfaltpflichtengesetz stützen.¹⁴ In allen diesen Verfahren geht es um die gerichtliche Überprüfung der Sorgfaltspläne, die nach dem französischen Gesetz möglich ist. Eine Entschädigungsklage wurde bislang noch nicht eingereicht, weil die Anforderungen im französischen Deliktsrecht ähnlich streng sind wie im deutschen und eine Haftung daher nur in schwerwiegenden und eindeutigen Einzelfällen in Betracht kommt.

Der Rechtsschutz wird zusätzlich erschwert, wenn es – wie in den bekanntgewordenen Eckpunkten für das Lieferkettengesetz vorgesehen – dabeibleibt, dass die Beweislast für die Verletzung von Sorgfaltpflichten bei den Geschädigten liegt. Sie müssten dann im Prozess beweisen, dass das beklagte Unternehmen seine Sorgfaltpflichten verletzt hat, was aufgrund des fehlenden Einblicks in interne Unternehmensabläufe in so gut wie keinem Fall gelingen wird. Wegen der geringen Erfolgchancen wird es auch nicht viele Kläger*innen und Rechtsanwält*innen geben, die die bei transnationalen Klagen erheblichen Prozessrisiken auf sich nehmen. Um den Rechtsschutz nicht aussichtslos zu gestalten, sollte im Lieferkettengesetz daher unbedingt eine Beweislastumkehr oder zumindest eine Beweiserleichterung für die Kläger*innen vorgesehen werden.

Während die Rechtsverfolgung für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen wegen zahlreicher rechtlicher und praktischer Hürden in den meisten Rechtsordnungen weltweit quasi aussichtslos ist, haben Klagen von Unternehmen gegen Menschenrechtsverteidiger*innen nach ei-

¹³ Handelsblatt online vom 13.12.2019, Arbeitgeber machen Front gegen geplantes Lieferkettengesetz, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/menschenrechte-arbeitgeber-machen-front-gegen-geplantes-lieferkettengesetz/25332602.html?ticket=ST-11886809-ip1qj2plmvmu5kTWae3G-ap3>

¹⁴ BHRRRC, France: Analysis on first legal cases filed under enforcement mechanism set out in Duty of Vigilance law, abrufbar unter: <https://www.business-humanrights.org/en/france-analysis-on-first-legal-cases-filed-under-enforcement-mechanism-set-out-in-duty-of-vigilance-law>

ner aktuellen Studie des Business and Human Rights Ressource Centre in den letzten Jahren rapide zugenommen.¹⁵ Danach ist die Zahl der Klagen seit 2015 weltweit jedes Jahr durchschnittlich um 48 Prozent gestiegen. In vielen dieser Fälle gehe es nicht darum, Rechte durchzusetzen. Stattdessen werde das Rechtssystem missbraucht, um Kritiker*innen zu schikanieren und zum Schweigen zu bringen. Solche sogenannten „Strategic Lawsuits Against Public Participation“ sind ein ernstzunehmendes Problem, weil sie Menschenrechtsverteidiger*innen in Lebensgefahr bringen können. Die eigentliche Klagewelle droht also von Unternehmensseite, was aufgrund der ungleich verteilten Ressourcen auch nicht verwunderlich ist.

Irrtum 4: Ein Lieferkettengesetz enthielte so viele unbestimmte Rechtsbegriffe, dass Unternehmen nicht erkennen können, wie sie sich verhalten sollen und die Haftungsrisiken unüberschaubar wären.

Richtig ist: Gesetze müssen auf lange Zeit für eine Vielzahl von Fällen gelten. Der Gesetzgeber kann deshalb keine konkreten Vorgaben für jeden Einzelfall machen, sondern muss auf sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe wie „angemessene Maßnahmen“ zurückgreifen. Wichtig ist nur, dass diese Begriffe ausgelegt werden können und für die Normadressat*innen somit erkennbar ist, wie sie sich verhalten sollen.

In Bezug auf das Lieferkettengesetz werden unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet: Unternehmen sollen damit zu „angemessenen Maßnahmen“ verpflichtet werden, für Schäden sollen sie nur zur Verantwortung gezogen werden können, wenn diese „vorhersehbar“ und „vermeidbar“ waren.

Die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen ist in der Gesetzgebung selbstverständlich. Ein Gesetz muss als abstrakt-generelle Regelung auf unbestimmte Zeit für eine Vielzahl von Fällen gelten. Der Gesetzgeber kann daher keine konkreten Vorgaben für bestimmte Einzelfälle machen, weil sonst ein gemäß Art. 19 Abs. 1 GG verbotenes Einzelfallgesetz vorläge. Stattdessen muss der Gesetzgeber auf unbestimmte Rechtsbegriffe wie den Begriff der „Angemessenheit“ zurückgreifen. Viele Gesetze verpflichten Unternehmen deshalb zu einem „angemessenen Verhalten“. So müssen die nach dem Geldwäschegesetz (GWG) verpflichteten Kreditinstitute gemäß § 4 GWG zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit „angemessen“ ist. Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Arbeitsschutz muss sich der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer

¹⁵ BHRC, Menschenrechtsverteidiger verteidigen: Strategien gegen juristische Schikanen in Südostasien, März 2020, abrufbar unter: https://media.business-humanrights.org/media/documents/files/documents/200422_CLA_ExecSumm_DE_V3.pdf

Tätigkeit in seinem Betrieb „angemessene Anweisungen“ erhalten haben. § 25a des Kreditwesengesetzes (KWG) verpflichtet Kreditinstitute, „ein angemessenes und wirksames Risikomanagement“ einzurichten. Aus der Risikobewertung auf dem Gebiet der Gentechnik müssen Unternehmen „angemessene Sicherheitsmaßnahmen“ ableiten (§ 6 Abs. 1 GenTG). Die Verwendung des Begriffs der Angemessenheit bringt für Unternehmen auch den Vorteil, dass sie keine starren Verhaltenspflichten beachten müssen, sondern selbst entscheiden können, welche Maßnahme sie im konkreten Fall geeignet finden.

Wichtig ist nur, dass unbestimmte Rechtsbegriffe bestimmbar sind. Das ist bei den im Zusammenhang mit dem Lieferkettengesetz diskutierten Rechtsbegriffen der Fall. Zunächst kann der Gesetzgeber die Begriffe bspw. durch die gesetzliche Festschreibung von Angemessenheits-Kriterien, die in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte aufgeführt sind, konkretisieren. Dazu gehören z.B. die zu erwartende Schwere der Menschenrechtsverletzungen, die Nähe zum Schadensereignis sowie die Größe des Unternehmens. Eine weitere Konkretisierung ist möglich, indem der Gesetzgeber eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen fest schreibt. Dadurch können spezielle Anforderungen für bestimmte Branchen in Form von Rechtsverordnungen spezifiziert werden. Zudem wurden die einzelnen Menschenrechte durch die jahrzehntelange Spruchpraxis der verschiedenen Vertragsorgane der UN-Menschenrechtsverträge ausreichend konkretisiert. Auf nationaler Ebene ist der unbestimmte Rechtsbegriff der angemessenen Sorgfalt von der Rechtsprechung konturiert worden. Angemessenheitserwägungen sind Teil der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten nach § 823 Abs. 1 BGB, die eine deliktsrechtliche Sorgfaltspflicht begründen. Die Begriffe der „Vorhersehbarkeit“ und „Vermeidbarkeit“ schließlich wurden von der Rechtsprechung entwickelt, um einzugrenzen, wann ein fahrlässiges Verhalten gegeben ist.

TEIL 2: PRAXISFÄLLE ZUR HAFTUNG NACH DEM LIEFERKETTENGESETZ

Die Anwendung des Lieferkettengesetzes auf Beispielsfälle zeigt, dass Unternehmen keineswegs übermäßigen und unkalkulierbaren Haftungsrisiken ausgesetzt wären. Natürlich kann die Frage der Haftung in diesem Briefing nur eingeschätzt und nicht abschließend bewertet werden, da sie im konkreten Einzelfall von Gerichten geprüft werden muss. Die Beispiele wurden anhand der Vorschläge der Initiative Lieferkettengesetz – unter Berücksichtigung der Eckpunkte von BMZ und BMAS für ein Lieferkettengesetz – geprüft.¹⁶ Der Umweltfall orientiert sich an dem im Auftrag des BUND erstellten Rechtsgutachten zur umweltbezogenen Sorgfaltspflicht.¹⁷ In den Eckpunkten von BMZ und BMAS ist eine eigenständige umweltbezogene Sorgfaltspflicht nicht vorgesehen, sie sollte jedoch im Lieferkettengesetz geregelt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass Umweltrisiken entlang von Lieferketten nicht hinreichend adressiert werden.

Beispielsfall 1: Kupfermine in Peru

Sachverhalt¹⁸

(M) ist ein großes Rohstoffunternehmen mit über 500 Mitarbeitenden und 500.000.000 € Jahresumsatz mit Sitz in Hamburg, das zusammen mit seiner 100-prozentigen peruanischen Tochtergesellschaft (T), in deren Vorstand M eine Direktorin entsandt hat, eine Kupfermine in Peru betreibt. Nach peruanischem Recht hätten die Unternehmen vor Eröffnung dieser Mine die Zustimmung von zwei Drittel der Anwohner*innen einholen müssen. Diese Vorgabe ist von M und T mit Unterstützung der peruanischen Regierung missachtet worden, woraufhin Anwohner*innen mehrmals gegen das Vorhaben protestierten. Im Rahmen dieser Proteste gab es zahlreiche Festnahmen durch peruanische Sicherheitskräfte. Die Festgenommenen wurden mehrere Tage gefangen gehalten und gefoltert. Darüber hinaus wurde zwei Demonstranten ins Bein geschossen, ein anderer hat aufgrund eines Schusses ins Gesicht ein Auge verloren und ein Vierter ist

¹⁶ Siehe Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes, Initiative Lieferkettengesetz, Februar 2020, abrufbar unter: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/200527_lk_rechtsgutachten_webversion_ds.pdf, letzter Abruf 27.07.2020;

BMAS/BMZ, Eckpunkte eines Sorgfaltspflichtengesetzes, 10.03.2020 abrufbar unter: https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user_upload/die-korrespondenten.de/Lieferkettengesetz-Eckpunkte-10.3.20.pdf, letzter Abruf 27.07.2020.

¹⁷ Siehe Rechtsgutachten zur Ausgestaltung einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht in einem Lieferkettengesetz, ein Gutachten im Rahmen der Initiative Lieferkettengesetz, erstellt im Auftrag des BUND e.V., Juli 2020, abrufbar unter: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/ttip_und_ceta/handel_lieferkettengesetz_rechtsgutachten.pdf, letzter Abruf 29.07.2020.

¹⁸ Dem Fall Monterrico Metals Inc. (dort britisches Unternehmen) nachgebildet, nicht in allen Teilen identisch. Siehe Banktrack, Rio Blanco Copper Mine, https://www.banktrack.org/project/rio_blanco_copper_mine und Cobain, Abuse claims against Peru police guarding British firm Monterrico, The Guardian, <https://www.theguardian.com/environment/2009/oct/18/british-mining-firm-peru-controversy>, letzter Abruf 11.05.2020.

seinen Schussverletzungen erlegen. Die peruanischen Sicherheitskräfte sind bereits in der Vergangenheit brutal gegen Proteste vorgegangen. Die bei den Protesten eingesetzten staatlichen Sicherheitskräfte haben zu ihrem Vorgehen Anweisungen von den Geschäftsleitern der T erhalten und mussten diese alle 15 Minuten per Funkgerät über ihr Vorgehen unterrichten.

Müsste M den verletzten Demonstranten und den Hinterbliebenen des verstorbenen Demonstranten nach dem Lieferkettengesetz Schadensersatz leisten?

Antwort:

M müsste den Betroffenen nach dem Lieferkettengesetz wegen Verletzung seiner eigenen Sorgfaltspflichten auf Schadensersatz haften. Das Lieferkettengesetz ist auf M anwendbar, da es sich um ein großes Unternehmen handelt.

Im Rahmen der Proteste wurden die Demonstranten unter anderem in ihren Rechten aus Art. 6 Abs. 1 IPBPR (Leben), Art. 7 IPBPR (Freiheit von Folter), Art. 9 Abs. 1 IPBPR (Persönliche Freiheit) und Art. 19 Abs. 2 IPBPR (Meinungsäußerungsfreiheit) als international anerkannte Menschenrechte verletzt. Leben, Körper und Gesundheit stellen zudem in § 823 BGB geschützte Rechtsgüter dar.

M hätte im Rahmen einer Risikoanalyse erkennen können, dass es im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb von T Unruhen gab. Es ist öffentlich bekannt, dass bei Rohstoffabbau-Projekten in Lateinamerika – besonders, wenn Beteiligungsrechte von Anwohner*innen missachtet werden und diese sich dagegen wehren – ein hohes Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen besteht. Angesichts dieses Risikos wäre M daher zur Durchführung einer gründlichen Risikoermittlung und dem Ergreifen von wirksamen Gegenmaßnahmen verpflichtet gewesen. M ist finanzstark und hat durch seine Beteiligung an T entweder gesellschaftsrechtliche Weisungsbefugnisse oder kann mittels seiner Macht, die Geschäftsleitung (ab) zu berufen T faktisch kontrollieren. Das Unternehmen hätte mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bereits im Vorfeld die lokalen Voraussetzungen für das Projekt klären und auf eine Anhörung der Anwohner*innen hinwirken müssen. So hätte M vermeiden können, die gewaltsame Eskalation des Konflikts mit anzuhetzen. M hätte ohne weiteres von T Informationen zur Risikoermittlung anfordern können. Zudem hätte M durch entsprechende Anweisungen zum Umgang mit den Protesten deeskalierend eingreifen und bei T darauf hinwirken müssen, die Sicherheitskräfte bei seinen regelmäßigen Gesprächen mit ihnen dazu aufzufordern, nach geltendem Recht zu handeln. Da peruanische Sicherheitskräfte bereits in der Vergangenheit brutal gegen Demonstrant*innen vorgegangen sind, war die Gewalteskalation für M auch vorhersehbar. Aufgrund des damit verbundenen erheblichen Risikos für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und des großen Einflussvermögens von M wäre so ein entschlossenes Einschreiten auch angemessen und geeignet gewesen, den Eintritt des Schadens zu verhindern. M hat daher in schuldhafter Weise seine Sorgfaltspflichten verletzt und dadurch in kausaler Weise einen Schaden an geschützten Rechtsgütern (mit-)verursacht.

Beispielfall 2: Billige Displays aus China

Sachverhalt¹⁹

Wintek (W) ist ein taiwanisches Unternehmen mit Sitz in Taichung City. Es stellt Displays für Touchscreen-Smartphones her. Rund ein Drittel seiner Produktion liefert es an den deutschen A-Konzern (A), der mit einem Jahresumsatz von 250 Mrd. € zu den Weltmarktführern im Angebot von Smartphones und Tablets gehört. Im Zeitraum von Mai 2018 bis August 2019 kam es in einer Produktionsstätte Winteks im chinesischen Suzhou zum Einsatz der Chemikalie N-Hexan. Der Stoff wurde zur Reinigung von Touchscreen-Displays eingesetzt und trocknet beträchtlich schneller als andere Reinigungsmittel. Die dadurch verkürzte Lieferzeit sorgte für Mehrgewinne in Höhe von mehreren Millionen Euro sowohl bei W als auch bei A. Der Einsatz der Chemikalie führte bei den Arbeitern zu geschwollenen, tauben Gliedmaßen, Müdigkeit und Erschöpfung. 137 von ihnen mussten für längere Zeit im Krankenhaus behandelt werden, niemand erlitt jedoch bleibende Schäden. A führt regelmäßig eine Risikoanalyse durch, in der die mit der Herstellung seiner Produkte verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt ermittelt werden. Dabei wird auch berücksichtigt, dass bei chinesischen IT-Zulieferern bereits häufiger Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften öffentlich geworden sind. Um dem abzuwehren, formuliert A in seinen Zuliefererverträgen verschiedene Anforderungen, deren Einhaltung engmaschig und unangekündigt durch A kontrolliert wird. Nach dem Zulieferervertrag war W die Verwendung gesundheitsgefährdender Chemikalien verboten. W schaffte es jedoch den Einsatz des N-Hexan im genannten Zeitraum vor A zu verbergen, indem die Chemikalie gezielt in Flaschen einer anderen ungefährlichen Substanz umgefüllt und die von den Kontrolleuren des A genommenen Proben heimlich vertauscht wurden. Dies war für A nicht erkennbar. Nachdem die Verstöße durch einen Hinweis von Mitarbeitenden des W bekannt wurden, wirkte A bei W auf eine Einhaltung der vertraglichen Anforderungen ein und drohte damit anderenfalls die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen oder gar die Geschäftsbeziehung zu beenden, woraufhin es bei W zu keinen Verstößen mehr kam.

*Haftet A den 137 Arbeiter*innen, die im Krankenhaus behandelt werden mussten, nach dem Lieferkettengesetz auf Schadensersatz?*

Antwort:

A müsste den betroffenen Arbeiter*innen nach dem Lieferkettengesetz nicht haften.

Durch den Einsatz von N-Hexan wurden die Arbeiter in ihrer Gesundheit verletzt. Diese wird etwa durch Art. 12 Abs. 1 IPWSKR als international anerkanntes Menschenrecht sowie durch § 823 BGB geschützt. Die Gesundheitsschädigung war mittelschwer und reparabel. Es waren allerdings zahlreiche Arbeiter*innen betroffen und diese waren der Chemikalie täglich ausgesetzt.

¹⁹ Fall erstellt in Anlehnung an Spiegel Online, Giftskandal bei Apple-Zulieferer: Chinesische Arbeiter bitten Steve Jobs um Hilfe, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/giftskandal-bei-apple-zulieferer-chinesische-arbeiter-bitten-steve-jobs-um-hilfe-a-746963.html>, letzter Abruf 11.05.2020.

Dass in chinesischen Fabriken Arbeitsrechte und grundlegende Bestimmungen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz missachtet werden, ist spätestens seit dem Foxconn-Skandal international bekannt.

A hat die bestehenden Risiken jedoch sorgfältig ermittelt und dabei auch die branchen- und länderspezifischen Risiken einbezogen. Auf Grundlage seiner Risikoanalyse hat A geeignete und angemessene Gegenmaßnahmen getroffen, um die Gesundheitsrisiken für die Arbeiter*innen zu reduzieren. Dass W die Kontrollen umging, war für A zunächst nicht erkennbar. Nachdem er Kenntnis davon erlangte, zog er die entsprechenden Konsequenzen. A ist damit seinen Sorgfaltspflichten gerecht geworden.

Beispielfall 3: Leder aus Bangladesch

Sachverhalt²⁰

Das spanische Modelabel M mit Sitz in Madrid stellt hochpreisige Lederschuhe und -taschen her. Diese werden in Deutschland unter anderem in den 10 Boutiquen des Labels sowie über einen eigenen Onlineshop vertrieben. Das Unternehmen beschäftigte im Jahr 2019 249 Arbeitnehmer*innen und erwirtschaftete Umsatzerlöse in Höhe von 18.000.000 €.

Das Leder für seine Produkte bezieht es vom pakistanischen Zulieferer Z. Dieser wiederum kauft das Leder beim bangladeschischen Hersteller H ein. In dessen Gerberei wird das Leder mit Chromsalzen gegerbt. Diese oxidieren bei der Gerbung zu Chrom VI, einem krebserregenden Stoff, der das menschliche Erbgut verändert und Allergien auslöst. Die Arbeiter des H stehen während des Gerbprozesses ungeschützt etwa kniehoch in der Gerbbrühe, die Chrom VI enthält. Nach Untersuchungen der Weltgesundheitsorganisation sterben neun von zehn vor Ort in der Ledergerbung tätige Arbeiter*innen vor ihrem 50. Lebensjahr. Zudem wird die Gerbbrühe ungeklärt in den naheliegenden Fluss geleitet. Der Fluss und das Grundwasser in den umliegenden Gebieten sind dadurch kontaminiert und könnten nur durch umfangreiche kostenintensive Sanierungsmaßnahmen wieder gereinigt werden.

Spätestens ab dem Jahr 2014 wurden die gefährlichen Arbeitsbedingungen in Gerbereien im lateinamerikanischen und asiatischen Raum mehrfach in den Medien und in verschiedenen Berichten von Nichtregierungsorganisationen öffentlich thematisiert. M hat im Jahr 2016 auf Anregung eines Angestellten, der im Fernsehen eine entsprechende Reportage gesehen hat, bei Z telefonisch nachgefragt, ob das gelieferte Leder unter derartigen Bedingungen produziert werde und erhielt die Information, man müsse sich keine Sorgen machen. Weitere Maßnahmen hat M nicht ergriffen. Die Lieferungen an M machen etwa 40 % des gesamten Auftragsvolumens des Z aus. Dessen Abnahmen machen wiederum etwa 70 % des Auftragsvolumens des H aus. Hätte M weiter nachgehakt, auf entsprechende Nachweise bestanden und ein Einwirken des Z auf den H

²⁰ Fall frei nach ZDF Planet E Dokumentation Massenware Leder – wie natürlich ist es?, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-massenware-leder-wie-natuerlich-ist-es-100.html>, letzter Abruf 27.07.2020.

eingefordert, wäre dieser bereit gewesen, seine Gerberei gegen eine geringfügige Preiserhöhung auf eine ungiftige Chromgerberei unter Einhaltung strenger Auflagen oder auf eine vegetabile (pflanzliche) Gerberei umzustellen.

*Haftet M den Hinterbliebenen von drei Arbeiter*innen, die im Alter von 45 Jahren an Krebs gestorben sind, nach dem Lieferkettengesetz auf Schadensersatz? Welche Konsequenzen hätte die Kontamination des Wassers für M?*

Antwort:

M müsste den Hinterbliebenen nach dem Lieferkettengesetz auf Schadensersatz haften. Zusätzlich sollte M von der zuständigen Behörde wegen der Umweltschäden ein Bußgeld auferlegt werden.

Das Lieferkettengesetz ist auf M anwendbar. Mit seinen Umsatzerlösen und seiner Arbeitnehmerzahl stellt M zwar kein großes Unternehmen dar, es ist jedoch in einem Risikosektor tätig (Herstellung von Textilien, Bekleidung, Leder, Lederwaren und Schuhen, NACE 13, 14 und 15).²¹ M ist als spanisches Unternehmen nicht in Deutschland ansässig, es ist aber in Deutschland geschäftstätig.²² Mit seinen eigenen Boutiquen betreibt es Verkaufsstellen, die Betriebsstätten i.S.d. § 12 AO darstellen, zudem beliefert es über seinen Onlineshop deutsche Verbraucher mindestens zweimal jährlich.

Das Recht auf Leben wird unter anderem durch Art. 6 Abs. 1 IPBPR und in § 823 Abs. 1 BGB geschützt und stellt ein international anerkanntes Menschenrecht dar. Durch den Tod der drei Arbeiter ist ein konkreter Schaden an diesem Rechtsgut eingetreten. Durch die Kontamination wurde zudem das Wasser als Teil des Schutzgutes Umwelt beeinträchtigt.

M ist verantwortlich für die eingetretenen Schäden, da es seiner menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht nicht hinreichend nachgekommen ist. M hätte im Rahmen einer Risikoanalyse unschwer erkennen können, dass die Gefahr von Schädigungen besteht. Es war öffentlich bekannt, dass es im Gerbereisektor im asiatischen Raum häufig zu derartigen Menschenrechtsverletzungen und Umweltbeeinträchtigungen kommt. Beim Einsatz von Chrom VI bestand ein hohes Risiko schwerer Schäden für Leib und Leben der Betroffenen und der Umwelt. Zudem machen die Abnahmen des M etwa 40 % des Auftragsvolumens des Z aus, sodass eine realistische Einflussmöglichkeit bestand. M hätte sich daher nicht mit der Information des Z zu-

²¹ Nach dem Rechtsgutachten der Initiative Lieferkettengesetz soll das Gesetz auch auf kleinere Unternehmen angewendet werden, deren Geschäftstätigkeit besondere Menschenrechts- und/oder Umweltrisiken birgt. In den Eckpunkten des BMZ und BMAS ist vorgesehen, dass es nur für Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden gelten soll. Da auch kleinere Unternehmen in Geschäftsfeldern aktiv sein können, die mit erheblichen Risiken verbunden sind, bspw. der Rohstoffbranche, ist ein risikobasierter Ansatz vorzugswürdig.

²² Nach den aktuellen Eckpunkten des BMZ und BMAS wären nur in Deutschland ansässige Unternehmen erfasst, was bedeutet, dass unternehmerische Steuerungsentscheidungen in Deutschland getroffen werden müssten. Das Lieferkettengesetz wäre somit auf M nicht anwendbar. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle auf dem deutschen Markt tätigen Unternehmen zu schaffen, sollten die Sorgfaltsstandards jedoch für in Deutschland ansässige und geschäftstätige Unternehmen gleichermaßen gelten.

friedengeben dürfen, sondern hätte bei Z weiter nachhaken oder eigene Nachforschungen anstellen müssen. M hätte dann entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen ergreifen müssen, wie etwa den Z im Rahmen der Gestaltung der Zuliefererverträge zu einem entsprechenden Hinwirken auf H zu verpflichten. Da H seine Produktion tatsächlich umgestellt hätte, wären die Schäden durch diese Maßnahmen auch vermieden worden.

Aufgrund der Verletzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht haftet M den Hinterbliebenen zivilrechtlich auf Schadensersatz. Die Kontamination des Wassers ist außerdem ein Umweltschaden, der als solcher keiner zivilrechtlichen Haftung zugänglich ist. M kann deshalb aber eine öffentlich-rechtliche Sanktion in Form eines Bußgelds auferlegt werden. Der Fall zeigt: Die Normierung einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht in einem Lieferkettengesetz ist wichtig, um Umweltschutzaspekte auf öffentlich-rechtlichem Weg durchsetzen zu können.

Beispielfall 4: Besorgter Bäcker

Sachverhalt:

Der Familienbetrieb „Bäckerei Brezel“ (B) in der Münchener Innenstadt mit 9 Beschäftigten ist besorgt über die Einführung eines Lieferkettengesetzes. Sie könne nicht ausschließen, dass die Bauteile der von einem deutschen Hersteller gekauften und genutzten Etagenöfen aus „Übersee“ stammen und dort unter menschenunwürdigen Bedingungen produziert worden sind.

Sind die Sorgen von B berechtigt?

Antwort:

Das Lieferkettengesetz wäre auf B aufgrund der geringen Größe weder nach dem Rechtsgutachten der Initiative Lieferkettengesetz noch nach den Eckpunkten von BMZ und BMAS anwendbar. Zwar könnte B wegen der Fertigung von Backwaren zur Nahrungs- und Genussmittel-Branche gehören, also einem Risikosektor, nach dem Vorschlag der Initiative Lieferkettengesetz wäre er aber als Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden von dem Anwendungsbereich ausgenommen. B treffen deshalb auch keinerlei Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz. Eine zivilrechtliche Haftung ist daher ausgeschlossen.

Beispielfall 5: Ananasplantage in Costa Rica

Sachverhalt²³

Die Arbeiterin Maria Vargas (M) ist auf der Ananasplantage Piñafresca (P) in Costa Rica bei der Verpackung der Früchte beschäftigt. Die Plantage liefert 70 Prozent ihrer Produktion an eine

²³ Fall und Lösung im Wesentlichen übernommen von *Humbert/Grabosch*, Mehr Menschenrechtsschutz mit einem Lieferkettengesetz „Made in Germany“?, <https://verfassungsblog.de/mehr-menschenrechts-schutz-mit-einem-lieferkettengesetz-made-in-germany/>, letzter Abruf 25.08.2020.

deutsche Supermarktkette (S) mit 60.000 Beschäftigten. Die Verträge handeln der betreffende Plantagenbesitzer und der Einzelhändler direkt aus. In Reaktion auf Berichte von Nichtregierungsorganisationen über fortwährende Arbeitsrechtsverletzungen wie den Einsatz gefährlicher Pestizide während der Arbeitszeit bei ungenügender Ausstattung der Arbeiter*innen mit Schutzkleidung und damit einhergehenden Gesundheitsschäden, die systematische Verletzung von Gewerkschaftsrechten und die Zahlung von Löhnen unter der Armutsgrenze, hatte der Eigentümer der Plantage auf Betreiben der Supermarktkette eine Siegelorganisation mit Sozialaudits und der Zertifizierung der Plantage beauftragt. Trotz Zertifizierung veröffentlichten Nichtregierungsorganisationen jedoch weiterhin Berichte zu den Missständen und der Fehlerhaftigkeit der durchgeführten Sozialaudits auf der Plantage. Wie viele andere Beschäftigte war die Arbeiterin Maria Vargas regelmäßig hochgiftigen Pestiziden ohne die nötige Schutzkleidung ausgesetzt. In der Folge hatte sie öfter Schwindelanfälle und Hautausschläge, schließlich konnte sie infolge einer Vergiftung zwei Monate gar nicht mehr arbeiten. Da sie ohne Arbeitsvertrag und Sozialversicherung gearbeitet hatte, hat sie die Arztkosten selbst bezahlt. Da ihre Klage auf Erstattung der Arztkosten und des Verdienstaufschlags in Costa Rica abgewiesen wurde, sucht sie nun vor einem deutschen Gericht Rechtsschutz.

Variante:

Als S durch die Nichtregierungsorganisationen vom Fortbestehen der Missstände bei P erfährt, ruft die zuständige Human Rights Managerin (H) sofort bei P an und verlangt, dass die Angestellten umgehend mit Schutzkleidung ausgestattet werden und dass der Betrieb innerhalb eines Jahres auf umweltverträgliche nicht-giftige Pflanzenschutzmittel umgestellt wird. Weil sie ein Interesse an der Fortsetzung der langjährigen und vertrauensvollen Geschäftsbeziehung hat, bietet sie an, die Kosten für die Schutzkleidung zu übernehmen. Gleichzeitig kündigt sie an, dass sie die Geschäftsbeziehung schlimmstenfalls beenden muss, wenn P die Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist umsetzt.

Nach 12 Monaten besucht H die Plantage und stellt fest, dass die Angestellten zwar Schutzkleidung tragen, aber nur ein Teil der hochgiftigen Pestizide verbannt wurde.

Haftet S nach dem Lieferkettengesetz auf Schadenersatz?

Antwort:

S müsste nach dem Lieferkettengesetz auf Schadenersatz haften.

Aufgrund seiner Größe ist das Lieferkettengesetz auf S anwendbar.

Die Arbeiterin M wurde durch den Einsatz giftiger Pestizide in ihrer Gesundheit geschädigt, die durch Art. 12 Abs. 1 IPWSKR als international anerkanntes Menschenrecht sowie durch § 823 BGB geschützt wird.

S hat ihre Sorgfaltspflichten in schuldhafter Weise verletzt. Das Unternehmen wusste von den Missständen bei seinem Zulieferer und hatte auch Maßnahmen ergriffen und die Plantage zertifizieren lassen. Die Probleme bestanden jedoch trotz der Zertifizierung fort. Dies hätte S durch die Berichte von Nichtregierungsorganisationen auch unschwer erkennen können. Aufgrund der schweren Menschenrechtsverletzungen und des Einflussvermögens, das S als Haupteinkäuferin

hatte, war es ihr zumutbar, Druck auf P auszuüben, damit diese die zum Schutz der Arbeiter*innen nötigen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. entsprechende Arbeitskleidung, die Verwendung weniger oder unschädlicher Pestizide) ergreift. Dadurch wäre die Vergiftung von M, wegen der sie zwei Monate arbeitsunfähig war, vermeidbar gewesen.

Lösung der Variante:

In der Variante müsste S keine Haftung nach dem Lieferkettengesetz befürchten. S hat seine Sorgfaltspflichten nicht verletzt. Zwar bestehen die Gesundheitsrisiken durch den Einsatz von hochgiftigen Pestiziden fort. S schuldet aber sowohl nach dem Rechtsgutachten der Initiative Lieferkettengesetz als auch nach den Eckpunkten von BMZ und BMAS keinen bestimmten Erfolg, sondern nur, dass sie sich in angemessener Weise um die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen bemüht. Dies hat S in der Variante getan.

Beispielsfall 6: Verkehrsunfall bei Elektronikzulieferer

Sachverhalt:

Der führende deutsche Elektronikkonzern E mit 500.000 Beschäftigten bezieht von seinem chinesischen Zulieferer Z monatlich eine größere Ladung Kopfhörer, die er in Deutschland vertreibt. Z stellt diese her. Die dafür benötigten Kabel bezieht Z vom Unternehmen T2 aus Südkorea. T2 wiederum bezieht dafür Kupfer von dem Bergbaukonzern T3 aus Peru. Eine Gruppe von T3 beauftragter LKW-Kuriere führt die Fahrten zur Verschiffung des Kupfers häufig in angetrunkenem Zustand durch, wodurch es bereits zu schweren Verkehrsunfällen kam. E führt gemäß seinen Verpflichtungen aus dem Lieferkettengesetz regelmäßig eine Kontrolle seiner Lieferketten auf Menschenrechts- und Umweltrisiken durch. Von den Vorfällen bei T3 erfährt er dabei nichts. Die Fußgängerin F, die bei einem durch Fahrer von T3 ausgelösten Verkehrsunfall ein Bein verloren hat, erfährt durch Zufall, dass das Kupfer für Kopfhörer von E bestimmt war. Sie überlegt, das finanzstarke Unternehmen E in Deutschland auf Schadenersatz zu verklagen.

Hätte dieses Vorgehen Aussicht auf Erfolg?

Antwort:

E kann für die Schäden im Zusammenhang mit den Verkehrsunfällen nicht zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, das Vorgehen ist damit aussichtslos.

F hat einen Schaden an ihrer Gesundheit als in Art. 12 Abs. 1 IPWSKR international anerkanntes Menschenrecht und durch § 823 BGB geschützten Rechtsgut erlitten.

E kann jedoch keine schuldhaftige Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zur Last gelegt werden. Die Verkehrsunfälle bei T3 waren ein atypisches Risiko, das mit den Mitteln einer angemessenen Risikoanalyse, die sich an branchen- und geschäftstätigkeitsspezifischen Menschenrechtsrisiken orientiert, nicht erkennbar war. Zudem hatte E aufgrund der entfernten Lieferbeziehung nur geringe Einwirkungsmöglichkeiten und hätte das Auftreten der Verkehrsunfälle nicht verhindern können.

IMPRESSUM:

HERAUSGEBER

© Initiative Lieferkettengesetz
September 2020

Initiative Lieferkettengesetz
Stresemannstr. 72, 10963 Berlin
Kontakt: Johanna Kusch, info@lieferkettengesetz.de
www.lieferkettengesetz.de

AUTOR*INNEN:

Laura Kleiner, Maren Leifker, Paul Meder

REDAKTION:

Diana Sanabria, Daniel Schönfelder

DIE INITIATIVE LIEFERKETTENGESETZ WIRD GETRAGEN VON:



arbeitsgemeinschaft der
eine welt-landesnetzwerke
in deutschland e.v.

Brot
für die Welt



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY



CHRISTLICHE
INITIATIVE
ROMERO

CcrA Corporate
Accountability
Netzwerk für Unternehmensverantwortung



ff FORUM
FAIRER
HANDEL



GREENPEACE

INKOTA
netzwerk

MISEREOR
IHR HILFSWERK

OXFAM
Deutschland



WELTLADEN
DACHVERBAND

WÖX
WERKSTATT ÖKONOMIE